

1/0055/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Selmsdorf

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 14.10.2024	<i>Bearbeitung:</i> Catharina Gramkow <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1112
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Bereits am 30.03.2023 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Sport der Gemeinde Selmsdorf über die Änderung der Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf beraten. Die Satzung stammt vom 27. Mai 2010.

Auf Grundlage der Satzung ist es den Vereinen möglich eine Vereinsförderung zu beantragen. Eine Beantragung des Zuschusses erfolgt derzeit bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Eine Auszahlung erfolgt dann bis zum 31.03. des laufenden Jahres. Den Vereinen ist oftmals nicht bewusst, dass sie somit eine rückwirkende Förderung beantragen. Aus diesem Grund wurde von Seiten der Verwaltung eine Änderung der Satzung angeregt.

Weiterhin wird eine Förderung pro Mitglied in Höhe von 15,00 € beantragt. Der Betrag wurde in dem Änderungsvorschlag der Satzung vorerst übernommen. Dennoch kann darüber nachgedacht werden, den Betrag offen zu lassen und diesen an die jährliche finanzielle Situation der Gemeinde Selmsdorf anzulehnen. Darüber ist dann jährlich ein Beschluss in der Gemeindevertretung zu fassen.

Die Änderungsvorschläge sowie die Ursprungssatzung sind der Vorlage beigelegt. Die Anlage I zur Satzung findet keine Beachtung.

Weiterhin wurden einheitliche Antragsformulare erstellt sowie Vordrucke für einen Verwendungsnachweis. Diese sind ebenfalls beigelegt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Selmsdorf beschließt die Änderung der Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf (öffentlich)
2	Satzungsentwurf (PDF) (öffentlich)
3	Antrag Förderung - in Bearbeitung (PDF) (öffentlich)
4	Verwendungsnachweis - in Bearbeitung (PDF) (öffentlich)

Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Mai 2010 nachfolgende Satzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

§ 1 Vorbemerkung

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Selmsdorf ist ohne Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind ein wesentlicher Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und erfüllen somit gesellschaftliche Aufgaben.

§ 2 Generelle Grundsätze

Zuschüsse nach dieser Satzung sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Vereine, deren Satzung kulturelle, sportliche, historische oder der Gemeinnützigkeit dienende Zwecke beinhaltet.

§ 4 Förderungsgrundsätze

Die Gemeinde Selmsdorf fördert nach dieser Satzung die örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Selmsdorf haben und den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder kulturelle, historische und soziale Belange fördern.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist und der Gemeinde die notwendigen Nachweise erbringt, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist, mindestens 3 x jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt, auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirkt, von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhebt.

§ 6 Arten der Förderung

Jeder Verein, der die Punkte 3 und 4 erfüllt, erhält für das laufende Kalenderjahr einen Zuschuss von 15,00 € pro Mitglied. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Stand vom 1. Oktober des laufenden Jahres. Bei der Antragstellung sind die Mitglieder des Antragstellenden Vereins namentlich mit Angabe des Geburtsdatums zu benennen. Die Antragstellung hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt dann bis zum 31.03. des folgenden Jahres. Bei Doppelmitgliedschaften ist der Förderbetrag auf die beteiligten Vereine zu gleichen Teilen aufzuteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den 27. Mai 2010


Detlef Hitzigrat
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I zur Förderung des Vereinswesens

Die nachstehend genannten Vereine und Gruppierungen werden auf Grundlage der Satzung gefördert:

- Selmsdorfer Sportverein '94 e.V. (SSV 94 e.V.)
- Turn- und Akrobatikverein Selmsdorf 2000 e.V.
- Traditionsverein Teschow und Umgebung
- Verein Freunde und Förderer der Halbinsel Teschow e.V.
- Bürgerverein Sülsdorf
- Kulturbund Selmsdorf
- Förderverein Ortsfeuerwehr Selmsdorf
- Selbsthilfegruppe Krebs, Selmsdorf
- Anglerverein Selmsdorf e.V.

Voraussichtlich erwartete Mehrausgaben aufgrund des Satzungsbeschlusses:
1.350 Euro p.J.

Die Ausgaben sind im Haushalt zu berücksichtigen und entsprechend zu erhöhen (bisher nur Förderung des SSV 94 und TAV)

Satzung zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf

Aufgrund der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung **Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777)** 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)** Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Mai 2010 nachfolgende Satzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

§ 1 Vorbemerkung

Ein intaktes Gemeinschaftsleben in der Gemeinde Selmsdorf ist ohne Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind ein wesentlicher Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft und erfüllen somit gesellschaftliche Aufgaben.

§ 2 Generelle Grundsätze **Zweck und Ziel der Förderung**

Die Gemeinde Selmsdorf fördert nach dieser Satzung die örtlichen Vereine. Gefördert werden Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Selmsdorf haben und **durch deren Vereinszweck** der aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder kulturelle, historische und soziale Belange fördern **gefördert werden**.

§ 3 Förderungszweck **Art der Förderung**

~~Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Vereine, deren Satzung kulturelle, sportliche, historische oder der Gemeinnützigkeit dienende Zwecke beinhaltet.~~

§ 3 der Satzung wurde gestrichen und durch den § 4 ersetzt. § 3 ist Inhalt des § 2. Weiterhin wurde der § 6 mit vorgezogen – der neue Inhalt des § 3 lautet:

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschüsse nach dieser Satzung sind freiwillige Leistungen. ~~Sie~~ **und** werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ~~besteht nicht~~ **kann aus dieser Satzung nicht hergeleitet werden.** Jeder Verein, ~~der die Punkte den § 3 und § 4 erfüllt,~~ **erhält auf Antrag** für das laufende Kalenderjahr einen Zuschuss von 15,00 € pro Mitglied. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich nach dem Stand vom 1. ~~Oktober~~ **1. Februar** des laufenden Jahres.

§ 4 Förderungsgrundsätze § 4 wurde zu § 2 der Satzung

§ 4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist und der Gemeinde die notwendigen Nachweise erbringt, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist, mindestens 3 x jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführt, auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirkt, von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhebt.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung gemäß der Satzung gegeben sein:
Der Verein:

1. ist als gemeinnützig anerkannt,
2. ist in das Vereinsregister eingetragen,
3. führt mindestens dreimal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durch,
4. wirkt auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung mit und
5. die Satzung des Vereins ist einmalig vorzulegen und bei jeder Satzungsänderung

§ 6 Arten der Förderung mit Inhalt im § 3

§ 5 Antragsstellung

Die Antragsstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei der Antragsstellung ist sind die Mitgliederzahl des Antrags stellenden Vereins namentlich mit Angabe des Geburtsdatums zu benennen. Die Gemeinde behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Mitgliederzahlen vor. Die Antragsstellung hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt dann bis zum 30.04. des folgenden laufenden Jahres. Bei Doppelmitgliedschaften ist der Förderbetrag auf die beteiligten Vereine zu gleichen Teilen aufzuteilen. Weiterhin sind die Veranstaltungen zu benennen, welche der Verein im Jahr durchführen möchte.

§ 6 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen. Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen. Zum Verwendungsnachweis gehört ein Sachbericht zu den durchgeführten Veranstaltungen, der darstellt inwieweit die finanziellen Fördermittel verwendet wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Satzung zur
Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf**

Amt Schönberger Land
für die Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)
Antragseingang (Eingangsstempel):

Angaben zum Antragsteller

Antragsteller:

Verein:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Es wird eine Zuwendung für die nachstehend aufgeführte Mitgliederzahl beantragt:
(Mitgliederzahl mit Stand: 01. 02. des laufenden Jahres)

..... **Mitglieder**

Der Verein fördert:

(bitte ankreuzen)

- den aktiven Breiten- und Leistungssport
- kulturelle Belange
- historische Belange
- soziale Belange

Veranstaltungen die durchgeführt werden:

1)

2)

3)

Erklärung:

(bitte ankreuzen)

Der Antragsteller versichert:

- dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden sowie
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben.
- Die Satzung der Gemeinde Selmsdorf zur Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf ist mir bekannt. Ebenso die Verpflichtung zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/
Stempel

**Verwendungsnachweis einer Zuwendung entsprechend der Satzung zur
Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Selmsdorf**
(die Abgabe des Verwendungsnachweises hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen)

Amt Schönberger Land
für die Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

(wird von der Verwaltung ausgefüllt) <u>Antragseingang (Eingangsstempel):</u>
--

Angaben zum Antragsteller

Zuwendungsempfänger:.....

.....

Durchgeführte Veranstaltungen:

.....

.....

.....

Höhe der bewilligten Mittel:.....

Sachbericht:

*sofern der Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt weiterführen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Inanspruchnahme der Fördermittel

Der bewilligte Zuschuss in Höhe von€

wird in voller Höhe benötigt€

verringert sich um€

Den zu viel erhaltenen Betrag in Höhe von€

haben wir am

auf Ihr Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

BIC: NOLADE21WIS

unter Angabe des Verwendungszwecks „Vereinsförderung Selmsdorf + 34/28100.54159“ überwiesen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verwendungsnachweis gemachten Angaben. Die Unterlagen werden aufbewahrt und können eingesehen werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/
Stempel